

# § 22 T-SDJ 20042 Handlungsbedarfsebenen, Beschreibung des konkreten Handlungsbedarfs

T-SDJ 20042 - Siebte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2025

1. (1) Die Handlungsbedarfswerte gemäß § 21 Abs. 3 werden je Baumartgruppe einer Handlungsbedarfsebene (HB-Ebene) im Sinn nachfolgender Tabelle zugeordnet:

HB-Werte	HB-Ebene
3, 4 und 5	0
6	1
8	2
9, 10, 12 und 15	3

1. (2) Aus den HB-Ebenen (Abs. 1) aller kategorisierten Baumartgruppen -ausgenommen Pioniere § 6 Abs. 1 lit. g) - ist der Median zu ermitteln. Dieser bestimmt den konkreten Handlungsbedarf je Flächeneinheit innerhalb der Handlungsbedarfsebenen anhand nachfolgender Tabelle:

HB-Ebene      KONKRETER HANDLUNGSBEDARF  
(Median)

Beschreibung    Kurzbezeichnung

- 0      Unter Beibehaltung der bisherigen genehmigten bzw. festgesetzten Kein Handlungsbedarf  
Abschusshöhen bzw. allfälliger sonstiger Maßnahmen kann sich der Jungwaldbestand weitestgehend natürlich entwickeln. Einzelne Baumartgruppen können dennoch eine gestörte Entwicklung und/oder eine stark gefährdende Einwirkung aufweisen. Diesen einzelnen Beeinträchtigungen könnte vorbeugend durch Schutzmaßnahmen (Verbiss- bzw. Fegeschutz) und/oder jagdlichen Maßnahmen, wie einer Schwerpunktbejagung im Rahmen des Abschussplanes, begegnet werden.

- 1 Unter Beibehaltung der bisherigen genehmigten bzw. festgesetzten Geringer Abschusshöhen bzw. allfälliger sonstiger Maßnahmen kann sich der Handlungsbedarf Jungwaldbestand gerade noch natürlich entwickeln. Einzelne oder mehrere Baumartgruppen weisen eine gestörte Entwicklung und/oder eine (stark) gefährdende Einwirkung auf. Diesen Beeinträchtigungen kann durch Schutzmaßnahmen (Verbiss- bzw. Fegeschutz) und jagdlichen Maßnahmen, wie einer Schwerpunktbejagung im Rahmen des Abschussplanes, begegnet werden.
- 2 Unter Beibehaltung der bisherigen genehmigten bzw. festgesetzten Mittlerer Abschusshöhen bzw. allfälliger sonstiger Maßnahmen kann sich der Handlungsbedarf Jungwaldbestand nur mehr verzögert natürlich entwickeln. Diesen Beeinträchtigungen soll rasch und mittelfristig – unbeschadet forst- bzw. weiderechtlicher Vorschriften - durch die Anpassung des Wildbestandes unter Berücksichtigung der Waldweide auf einem dem Lebensraum und der Waldentwicklung erträglichen Maß begegnet werden.
- 3 Unter Beibehaltung der bisherigen genehmigten bzw. festgesetzten Hoher Abschusshöhen bzw. allfälliger sonstiger Maßnahmen kann sich der Handlungsbedarf Jungwaldbestand mittelfristig nur mehr stark verzögert bis gar nicht mehr natürlich entwickeln. Diesen Beeinträchtigungen muss rasch und längerfristig – unbeschadet forst- bzw. weiderechtlicher Vorschriften - durch die Anpassung des Wildbestandes unter Berücksichtigung der Waldweide auf einem dem Lebensraum und der Waldentwicklung erträglichen Maß begegnet werden.

In Kraft seit 26.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)